S 16 AS 517/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	11.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 517/22
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 SF 262/22 EK AS
Datum	02.08.2023

3. Instanz

Datum	-

Der Beklagte wird verurteilt, an den KlÃ¤ger eine EntschÃ¤digung von 700,00 Euro wegen unangemessener Dauer des Gerichtsverfahrens S 16 AS 517/22 vor dem Sozialgericht DÃ¼sseldorf zuzÃ¼glich Prozesszinsen in HÃ¶he von 5 Prozentpunkten Ã¼ber den jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18. November 2022 zu zahlen.

Â

Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen.

Â

Die Kosten des Verfahrens trÃ¤gt der KlÃ¤ger zu 42 Prozent und der Beklagte zu 58 Prozent.

Â

Die Revision wird zugelassen.

Â

Der Streitwert wird auf 1.200,00 EURO festgesetzt.

Â

Â

Tatbestand

Â

Der KlÃ¤ger begehrt EntschÃ¤digung wegen Ã¼berlanger Dauer des vor dem Sozialgericht (SG) DÃ¼sseldorf unter dem Aktenzeichen S 16 AS 517/22 (vormals S 29 AS 2951/19) gefÃ¼hrten Verfahrens (im Folgenden: Ausgangsverfahren).

Â

Im Ausgangsverfahren begehrte der KlÃ¤ger im Rahmen eines Auskunftsanspruches die Mitteilung durch das beklagte Jobcenter, welche Akten mit darin von ihm enthaltenen personenbezogenen Daten an ein externes Unternehmen Ã¼bermittelt wurden. Gleichfalls sollte Auskunft darÃ¼ber gegeben werden, welche Daten der dortige Beklagte im Rahmen eines anhÃ¤ngigen Berufungsverfahrens (L 20 AL 107/18) dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG NRW) zugeleitet hatte. Vor dem Hintergrund von Angaben des beklagten Jobcenters im ErÃ¶rterungstermin am 3. Juni 2022 erklÃ¤rte der KlÃ¤ger das Verfahren fÃ¼r erledigt.

Â

Das Ausgangsverfahren stellte sich chronologisch wie folgt dar:

Â

Gerichtsakte	**Eingangs- bzw. VerfÃ¼gungsdatum**	**Aussteller**	**Anm.**
1	18.07.2019	Kl.	Eingang Klageschrift
11	31.07.2019	SG	EingangsverfÃ¼gung
12	05.09.2019	Bekl.	Klagerwiderung
12 R	06.09.2019	SG	Weiterleitung an Kl. zK und Hinweis an Bekl. mit der Aufforderung, die AuskÃ¼nfte zu erteilen
15	01.10.2019	Bekl.	Schriftsatz Bekl.

16 R	04.10.2019	SG	Weiterleitung an Kl. zK + Zusatz: Anfrage ErledigungserklÃ¤rung?
17	14.11.2019	Kl.	Schriftsatz
18 R	15.11.2019	SG	Weiterleitung zur Stell. an Bekl.
19	04.12.2019	Bekl.	Schriftsatz
19 R	05.12.2019	SG	Weiterleitung an Kl. zur freigestellt. Stell.
20	12.12.2019	Kl.	Schriftsatz
20 R	16.12.2019	SG	Weiterleitung an Bekl. zK und Hinweis an Kl.
20 R	20.01.2020	SG	Erinnerung des Kl.
21	03.02.2020	Kl.	Schriftsatz
22 R	03.02.2020	SG	Weiterleitung an Bekl. zK
22 R	18.02.2020	SG	WV 2 Wo
22 R	05.03.2020	SG	WV zum ET
22 R	01.02.2021	SG	WV 01.05.2021
23 R	06.05.2021	SG	WV 01.07.2021
23 R	16.08.2021	SG	WV 05.10.2021
24	05.10.2021	SG	WV 10.11.2021
24 R	11.11.2021	SG	WV 4 Wo (?)
25	10.02.2022	SG	WV 4 Wo (?)
26	17.02.2022	Kl.	**VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge**
26 R	09.03.2022	SG	Vermerk: Verfahren am 12.01.2022 versehentlich als erledigt ausgetragen.
26 R	10.03.2022	SG	Neuerfassung/Ladung mV am 25.03.2022
30	16.03.2022	Kl.	Antrag auf Terminsaufhebung
32	23.03.2022	SG	Terminsaufhebung/Hinweis an Kl./omV-Anfrage
36	12.04.2022	SG	Ladung ET 03.06.2022
43	03.06.2022	SG	Protokoll/ErledigungserklÃ¤rung Kl.

Â

Am 13. Oktober 2022 hat der KlÃ¤ger EntschÃ¤digungsklage bezÃ¼glich des

Ausgangsverfahrens erhoben, die dem Beklagten am 17. November 2022 zugestellt worden ist. Der KlÃ¤ger macht geltend, dass es in dem Ausgangsverfahren zu folgenden InaktivitÃ¤tszeiten gekommen sei:

Â

- 2020: April bis Dezember 2020 (9 Monate)
- 2021: Januar bis Dezember 2021 (12 Monate)
- 2022: Januar, Februar und Mai 2022 (3 Monate), insgesamt 24 Monate

Â

Das Verfahren habe fÃ¼r ihn eine Ã¼berdurchschnittliche Bedeutung gehabt. Das Auskunftsverlangen habe zur Vorbereitung weiterer AnsprÃ¼che nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gedient. Eine bloÃe Feststellung der ÃberlÃ¤nge sei nicht ausreichend.

Â

Die eingetretenen VerfahrensverzÃ¶gerungen lieÃen sich nicht durch etwaige Besonderheiten der Corona-Pandemie rechtfertigen. Das gelte auch fÃ¼r die Monate April und Mai 2020. Es habe dem Beklagten oblegen, die Voraussetzungen fÃ¼r eine ordnungsgemÃ¤Ãe VerfahrensfÃ¼hrung auch unter Pandemiebedingungen zu schaffen. Etwaige reduzierte MÃ¶glichkeiten zur DurchfÃ¼hrung von Gerichtsterminen hÃ¤tten sich zudem z.B. durch Entscheidungen im schriftlichen Verfahren oder aufgrund von Videositzungen kompensieren lassen.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn eine EntschÃ¤digung von 1.200,00 Euro wegen unangemessener Dauer des Gerichtsverfahrens S 16 AS 517/22 SG DÃ¼sseldorf zuzÃ¼glich Prozesszinsen in HÃ¶he von 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18. November 2022 zu zahlen.

Â

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Â

Er trÃ¤gt vor: Auch wenn das Ausgangsverfahren teilweise keine VerfahrensfÃ¶rderung erkennen lasse, dÃ¼rfte eine EntschÃ¤digung in Geld nicht in Betracht kommen. FÃ¼r eine Wiedergutmachung allein durch Feststellung der

VerfahrenslÃ¤nge spreche vorliegend, dass im Ausgangsverfahren ein Auskunftsanspruch nach Â§ 83 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) i.V.m. der DSGVO streitig gewesen sei. Ein Anspruch auf Auskunft habe eher eine geringere Bedeutung. Der Wert des Streitgegenstandes sei nicht in Euro zu beziffern. Die Klage weise zudem einen geringen Schwierigkeitsgrad und Umfang auf. Hinsichtlich der KomplexitÃ¤t des Rechtsstreites sei zu berÃ¼cksichtigen, dass weitere Verfahren des KlÃ¤gers anhÃ¤ngig gewesen seien. Zudem habe ein Kammerwechsel stattgefunden. Ein Verschulden in der Organisation und Personalausstattung sei diesbezÃ¼glich nicht erkennbar.

Â

Den Beteiligten sind terminvorbereitend am 13. Juli 2023 Erlasse des Ministeriums der Justiz betreffend die Pandemie-Planung des Landes NRW im Zusammenhang mit der COVIDÂ 19- Pandemie Ã¼bersandt worden, wegen deren Einzelheiten auf die zu den Gerichtsakten genommenen Unterlagen Bezug genommen wird.

Â

Der Senat hat die Akten des Ausgangsverfahren beigezogen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind. Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Niederschrift der mÃ¼ndlichen Verhandlung Bezug genommen.

Â

Der Senat hat den Beteiligten gestattet, sich wÃ¤hrend der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht im Sitzungssaal, sondern an einem geeigneten anderen Ort aufzuhalten, wohin die Sitzung zeitgleich in Bild und Ton Ã¼bertragen wird und der eine stÃ¶rungsfreie DurchfÃ¼hrung der Verhandlung gewÃ¤hrleistet, und von dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen (Beschluss vom 17. Juli 2023).

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

A. Die AntrÃ¤ge sind wirksam im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung gestellt worden. Dass der KlÃ¤ger nicht persÃ¶nlich im Gerichtssaal anwesend war, sondern von einem dritten Ort aus per Video- und TonÃ¼bertragung an der Verhandlung teilgenommen hat, ist gemÃ¤Ã Â§Â 110a Sozialgerichtsgesetz (SGG) aufgrund des gerichtlichen Beschlusses vom 17. Juli 2023 zulÃ¤ssig gewesen.

Â

B. Streitgegenstand der EntschÃ¤digungsklage ist der Anspruch des KlÃ¤gers auf EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 1.200,00 Euro wegen unangemessener Dauer des

beim SG DÃ¼sseldorf gefÃ¼hrten Klageverfahrens SÂ 16 AS 517/22 (vormals S 29 AS 2951/19).

Â

C. FÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber diese Klage ist das LSG NRW erstinstanzlich zustÃ¤ndig (Â§Â 201 Abs. 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz i.V.m. Â§ 202 Satz 2 SGG).

Â

D. Die auf die Zahlung einer angemessenen EntschÃ¤digung gerichtete Klage ist zulÃ¤ssig.

Â

I. Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage nach Â§ 54 Abs. 5 SGG statthaft (hierzu BSG, Urteil vom 12. Februar 2015 â B 10 ÃG 11/13 R â BSGE 118, 102 ff., Rn. 15; BSG, Urteil vom 3. September 2014 â B 10 ÃG 12/13 R â SozR 4-1720 Â§ 198 Nr. 4, Rn. 20; jeweils m.w.N.).

Â

II. Der KlÃ¤ger begehrt EntschÃ¤digung ausdrÃ¼cklich allein fÃ¼r VerzÃ¶gerungen, die bis zur Erledigung der Hauptsache eingetreten sind. Das insofern noch nicht fÃ¶rmlich abgeschlossene Kostenfestsetzungsverfahren ist nicht Gegenstand seines Begehrens. Dies steht der Geltendmachung eines EntschÃ¤digungsanspruchs im Rahmen einer EntschÃ¤digungsklage nicht entgegen. Denn die sich regelmÃ¤Ãig an die Erledigung der Hauptsachen anschlieÃenden Verfahren nach Â§ 197 SGG stellen eigenstÃ¤ndige Gerichtsverfahren im Sinne von Â§Â 198 Abs. 1 Satz 1 GVG dar (BSG, Urteil vom 10. Juli 2014 â B 10 ÃG 8/13 R â SozR 4-1720 Â§Â 198 Nr. 2, Rn. 16 ff.).

Â

III. Der KlÃ¤ger hat die Wartefrist nach Â§ 198 Abs. 5 Satz 1 GVG eingehalten. Hiernach kann die Klage zur Durchsetzung eines Anspruchs nach Â§ 198 Abs. 1 GVG frÃ¼hestens sechs Monate nach Erhebung der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge erhoben werden (zur Wartefrist als Sachurteilsvoraussetzung: BSG, Urteil vom 5. Mai 2015 â B 10 ÃG 8/14 R â SozR 4-1710 Art. 23 Nr. 4, Rn. 17). Die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge (Â§ 198 Abs. 3 Satz 1 GVG) hat der KlÃ¤ger am 17.Â Februar 2022 wirksam (vgl. Â§ 198 Abs. 3 Satz 2 GVG) erhoben. Ausgehend davon ist die Klageerhebung nach Ablauf der Wartefrist erfolgt (vgl. Â§ 94 Satz 2 SGG), denn der KlÃ¤ger hat sie erst am 13. Oktober 2022 bei dem EntschÃ¤digungsgericht anhÃ¤ngig gemacht.

Â

IV. Die Klagefrist nach Â§ 198 Abs. 5 Satz 2 GVG ist gewahrt. Danach muss die Klage spÃ¤testens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Verfahrens erhoben werden.

Â

Das Ausgangsverfahren endete am 3. Juni 2022. Zu diesem Zeitpunkt hat der KlÃ¤ger seine als KlagerÃ¼cknahme im gerichtskostenfreien Verfahren auszulegende ErledigungserklÃ¤rung (vgl. Burkiczak in: jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§ 102 Rn. 34 m.w.N.) zu Protokoll erklÃ¤rt. Diese ErklÃ¤rung ist, auch wenn sie nur laut diktiert und nicht nochmals vorgespielt wurde, wirksam (BSG, Beschluss vom 5. Dezember 2022 â□□ B 4 AS 165/22 AR â□□ juris-Rn. 4; Burkiczak, a.a.O., Rn. 17 m.w.N.). Die Klagefrist endete davon ausgehend am 5. Dezember 2022 (Â§Â§Â 90, 64 SGG). Sie ist durch Klageerhebung am 13. Oktober 2022 gewahrt.

Â

V. Die zwingenden ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzungen gemÃ¤Ã□ Â§ 92 Abs. 1 Satz 1 SGG sind erfÃ¼llt, da die Klage die Beteiligten und den Gegenstand hinreichend prÃ¤zise benennt (vgl. zu den ZulÃ¤ssigkeitsanforderungen an eine EntschÃ¤digungsklage insoweit: BSG, Urteil vom 13. Dezember 2018 â□□ B 10 Ã□G 4/16 R â□□ SozR 4-1500 Â§ 92 Nr. 5, Rn. 12 ff.).

Â

E. Die Klage ist im tenorierten Umfang begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat als Verfahrensbeteiligter des Ausgangsverfahrens im Sinne von Â§ 198 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 6 Nr. 2 GVG aufgrund der unangemessenen Dauer des Ausgangsverfahrens einen Nachteil erlitten, der nach MaÃ□gabe des Â§ 198 Abs. 2 GVG zu entschÃ¤digen ist.

Â

I. Die Dauer des Ausgangsverfahrens war im Sinne des Â§ 198 Abs. 1 Satz 1 GVG im Umfang von sieben Monaten unangemessen.

Â

1. Den Ausgangspunkt und ersten Schritt der AngemessenheitsprÃ¼fung bildet die Bestimmung der in Â§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG definierten Gesamtdauer des Gerichtsverfahrens (zur PrÃ¼fungssystematik vgl. BSG, Urteil vom 3. September 2014 â□□ B 10 Ã□G 2/13 R â□□ BSGE 117, 21 ff., Rn. 23 ff.).

Â

a) Das Gerichtsverfahren i.S.d. Â§ 198 Abs. 1 Satz 1 GVG beginnt nach der Legaldefinition des Â§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG mit dessen Einleitung, also dem

Moment des Eintritts der RechtshÃ¤ngigkeit (Â§ 94 Satz 1 SGG), und endet mit dem rechtskrÃ¤ftigen Abschluss, d.h. bis zum Ablauf einer eventuellen Rechtsmittelfrist (BSG, Urteil vom 21. Februar 2013 â B 10 ÃG 1/12 KL â BSGE 113, 75 ff., Rn. 24). Kleinste relevante Zeiteinheit ist der Kalendermonat (BSG, Urteil vom 12. Februar 2015 â B 10 ÃG 11/13 R â a.a.O., Rn. 4).

Â

b) Nach diesen MaÃstÃ¤ben begann das Ausgangsverfahren mit Einreichung der Klage beim SG DÃ¼sseldorf am 18. Juli 2019 und endete im Termin durch ErledigungserklÃ¤rung des KlÃ¤gers am 3. Juni 2022. Dieser insgesamt 36 volle Kalendermonate umfassende Zeitraum ist als materiell-rechtlicher Bezugsrahmen der EntschÃ¤digungsklage zugrunde zu legen.

Â

2. In einem zweiten Schritt ist der Ablauf des Verfahrens in kalendermonatsgenauer Betrachtung an den von Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG genannten Kriterien zu messen, die unter Heranziehung der Rechtsprechung des EuropÃ¤ischen Gerichtshofs fÃ¼r Menschenrechte (EGMR) zu Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EuropÃ¤ische Menschenrechtskonvention (EMRK) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs.Â 4 Grundgesetz) sowie zum JustizgewÃ¤hrleistungsanspruch (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs.Â 3 GG) auszulegen und zu vervollstÃ¤ndigen sind (BSG, Urteil vom 12. Februar 2015 â B 10 ÃG 7/14 R â SozRÂ 4-1720 Â§ 198 Nr. 10, Rn. 27; Urteil vom 3. September 2014 â B 10 ÃG 2/13 R â a.a.O. -, Rn.Â 25). Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich infolgedessen gemÃ¤Ã Â§Â 198 Abs. 1 Satz 2 GVG nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten sowie Dritter, ergÃ¤nzend zudem der Prozessleitung des Ausgangsgerichts (BSG, Urteil vom 3.Â September 2014 â B 10 ÃG 2/13 R â a.a.O. -, Rn. 34 m.w.N.).

Â

a) Die Bedeutung des Verfahrens ergibt sich aus der allgemeinen Tragweite der erstrebten Entscheidung fÃ¼r die materiellen und ideellen Interessen der Beteiligten, sie wird zudem geprÃ¤gt durch ihr Interesse gerade an einer raschen Entscheidung, weshalb es auch darauf ankommt, ob und wie sich der Zeitablauf nachteilig auf die Verfahrensposition des Beteiligten und das geltend gemachte materielle Recht sowie mÃ¶glicherweise auf seine weiteren geschÃ¼tzten Interessen auswirkt (BSG, Urteil vom 3. September 2014 â B 10 ÃG 2/13Â R â a.a.O., Rn. 29). Dabei kommt es allein auf einen MaÃstab objektivierter Betrachtung an (BSG, Urteil vom 7. September 2017 â B 10 ÃG 1/16 R â BSGE 124, 136 ff., Rn. 35 m.w.N.).

Â

Ausgehend davon hat das Verfahren im vorliegenden Fall eine durchschnittliche

Bedeutung gehabt. Der KlÃ¤ger hat ein Auskunftsbegehren geltend gemacht, mit dem er weitergehende datenschutzrechtliche Belange verfolgt hat. Mit Blick auf die Bedeutung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) und der in der DSGVO verbrieften Rechte ist einem derartigen Auskunftsbegehren nicht von vornherein eine u.U. erhebliche Bedeutung fÃ¼r den betroffenen Beteiligten abzusprechen. Andererseits ist Ã¼ber die konkrete Bedeutung der mÃ¶glicherweise weiteren geschÃ¼tzten Interessen sowie Ã¼ber den Fortgang des Verfahrens nichts mitgeteilt worden.

Â

b) Der Schwierigkeitsgrad des Verfahrens war allenfalls durchschnittlich. Es handelte sich um eine Klage auf Auskunft nach Â§ 83 SGB X i.V.m. Art. 15 DSGVO. Bei Ã¼bergreifender Betrachtung weist es keine Besonderheiten auf, die es schwieriger als Ã¤hnliche FÃ¤lle dieser Art machen wÃ¼rden. Insbesondere waren keine Ermittlungen durchzufÃ¼hren.

Â

c) Eine dem KlÃ¤ger zuzurechnende VerzÃ¶gerung des Ausgangsverfahrens ist nicht ersichtlich.

Â

d) Mit Blick auf die Prozessleitung des SG lassen sich im Ausgangsverfahren insgesamt 24 Monate an gerichtlicher InaktivitÃ¤t feststellen . Davon sind jedoch insgesamt fÃ¼nf Monate dem Beklagten fÃ¼r die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer gemÃ¤Ã Â§Â 198 Abs. 1 Satz 2 GVG nicht zuzurechnen . Weitere ZeitrÃ¤ume sind nicht abzusetzen .

Â

aa) Bei der Feststellung der insgesamt 24 Monate inaktiver Zeiten ist wiederum als kleinste relevante Zeiteinheit ein Kalendermonat zu berÃ¼cksichtigen (BSG, Urteil vom 12. Februar 2015 â B 10 ÃG 11/13 R â a.a.O., Rn. 34).

Â

Zutreffend geht der KlÃ¤ger davon aus, dass das Verfahren in den Monaten April 2020 bis Februar 2022 durchgÃ¤ngig seitens des SG nicht betrieben worden ist (23 Monate). Erst im MÃ¤rz 2022 hat durch Ladung zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 25.Â MÃ¤rz 2022 eine weitere VerfahrensfÃ¶rderung stattgefunden. Hinzu kommt zwischen der am 12. April 2022 erfolgten Ladung zum ErÃ¶rterungstermin am 3. Juni 2022, in dem sich das Verfahren erledigt hat, ein âinaktiver Zeitraumâ im Mai 2022.

Â

bb) Von diesen inaktiven Zeiten sind die Monate April 2020 sowie Dezember 2020 bis MÃ¤rz 2021 (insgesamt fÃ¼nf Monate) aufgrund der COVID-19-Pandemie dem Beklagten fÃ¼r die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer gemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG nicht zuzurechnen.

Â

(1) Dass UmstÃ¤nde auÃerhalb des staatlichen Verantwortungsbereichs, die zu VerfahrensverzÃ¶gerungen fÃ¼hren, keinen EntschÃ¤digungsanspruch auslÃ¶sen, ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte und der Teleologie des Â§ 198 GVG. Die Gesetzesmaterialien fÃ¼hren insoweit aus, der fÃ¼r einen EntschÃ¤digungsanspruch maÃgebliche Tatbestand sei die Verletzung des Anspruchs eines Verfahrensbeteiligten aus Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 20 Abs. 3 GG und aus Art. 6 Abs. 1 EMRK auf Entscheidung seines gerichtlichen Verfahrens in angemessener Zeit (BT-Drs. 17/3802, S. 18). GegenÃ¼ber diesen Rechten, die sich nicht an das zur Entscheidung berufene Gericht, sondern maÃgeblich an die staatlich verfasste Gemeinschaft richten, kÃ¶nne sich der Staat nicht rechtfertigend auf UmstÃ¤nde innerhalb seines Verantwortungsbereichs berufen. Vielmehr mÃ¼sse er alle notwendigen MaÃnahmen treffen, damit Gerichtsverfahren in angemessener Zeit beendet werden kÃ¶nnten (BT-Drs. 17/3802, S.Â 19). Im Umkehrschluss folgt daraus, dass zur VerfahrensverzÃ¶gerung fÃ¼hrende UmstÃ¤nde, die der Staat auch nicht bei Ergreifen aller â notwendigen MaÃnahmenâ vermeiden kann, seine EntschÃ¤digungspflicht nicht begrÃ¼nden kÃ¶nnen (Bundesfinanzhof , Urteil vom 27. Oktober 2021 â X K 5/20 â BFHE 274, 485 ff., Rn. 33 ff.; BSG, Urteil vom 24. MÃ¤rz 2022 â B 10 ÃG 2/20 R â Rn. 42; stÃ¤ndige Rechtsprechung des BVerfG zum VerstoÃ gegen Art. 19 Abs. 4 GG, statt aller: BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 10. Januar 2023 â 1Â BvR 1346/22 u.a. â NVwZ 2023, 991 f., Rn. 12 m.w.N.; vgl. auch EGMR, Urteil vom 16.Â Juli 2009 â 8453/04 â NVwZ 2010, 1015 ff., Rn. 53, wo insoweit von âhÃ¶herer Gewaltâ gesprochen wird).

Â

(2) Der am 11. MÃ¤rz 2020 von der Weltgesundheitsorganisation zur weltweiten Pandemie erklÃ¤rte Ausbruch der bis dahin unbekannten Infektionskrankheit COVID-19 begrÃ¼ndete jedenfalls in den Monaten MÃ¤rz und April 2020 insgesamt sowie hinsichtlich des Sitzungsbetriebes auch in den Monaten Dezember 2020 bis MÃ¤rz 2021 UmstÃ¤nde in diesem Sinne, die einerseits zu VerfahrensverzÃ¶gerungen fÃ¼hrten und andererseits auch durch Ergreifen aller notwendigen staatlichen MaÃnahmen zur Vermeidung solcher VerzÃ¶gerungen nicht vollstÃ¤ndig vermieden werden konnten.

Â

(a) In Deutschland wurden â im Anschluss an einen lokal noch beherrschbaren Ausbruch bei einem in Bayern ansÃ¤ssigen Automobilzulieferer â die ersten FÃ¤lle von COVID-19-Infektionen Ende Februar in Baden-WÃ¼rttemberg und Nordrhein-Westfalen festgestellt (vgl.

https://de.wikipedia.org/wiki/COVID-19-Pandemie_in_Europa#Deutschland). Das die Infektion auslÃ¶sende SARS-CoV-2-Virus zeichnet sich durch eine besonders effektive Vermehrung im Rachenraum aus, die zu einer hohen AnsteckungsfÃ¤higkeit fÃ¼hrt (vgl. Kersten/Rixen, Der Verfassungsstaat in der Corona-Krise, 2020, S. 18 f. m.w.N.). Die Erkrankten mussten in einer nicht unerheblichen Anzahl von FÃ¤llen stationÃ¤r und auch intensivmedizinisch behandelt werden; die Krankheit kann trotz Behandlung zum Tode, aber auch zu langfristigen Leiden fÃ¼hren, wobei das AusmaÃ ihrer PathogenitÃ¤t jedenfalls in der Anfangszeit unbekannt war (BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021 â 1 BvR 781/21 u.a. â BVerfGE 159, 223 ff., Rn. 126 â â Bundesnotbremse Iâ; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021 â 1 BvR 971/21 u.a. â BVerfGE 159, 355 ff., Rn. 155 â â Bundesnotbremse IIâ).

Â

(b) SÃ¤mtliche deutschen Landesgesetzgeber haben bereits im MÃ¤rz 2020 auf diese Entwicklung mit umfangreichen KontaktbeschrÃ¤nkungen reagiert (vgl. zur Entwicklung Kersten/Rixen, a.a.O., S. 21 f. m.w.N.). In NRW wurde gemÃ¤Ã Â§Â§ 3, 10 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 (CoronaSchVO) vom 22. MÃ¤rz 2020 (GV.NRW. S. 2126 ff.) der Betrieb von Freizeit-, Kultur-, Sport- und VergnÃ¼gungsstÃ¤tten sowie von gastronomischen Einrichtungen vollstÃ¤ndig untersagt. Veranstaltungen und Versammlungen waren, soweit sie nicht der Aufrechterhaltung der Ã¶ffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der DaseinsfÃ¼r- und-vorsorge dienten, untersagt (Â§ 11 Abs. 1 CoronaSchVO). Soweit fÃ¼r die tÃ¤gliche Versorgung erforderliche Betriebe z.B. des Lebensmittelhandels fortgefÃ¼hrt werden durften, durfte die Anzahl von gleichzeitig im GeschÃ¤ftslokal anwesenden Kunden eine Person pro zehn Quadratmeter der fÃ¼r Kunden zugÃ¤nglichen LokalflÃ¤che nicht Ã¼bersteigen (Â§ 5 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO). ZusammenkÃ¼nfte und Ansammlungen in der Ãffentlichkeit von mehr als zwei Personen waren grundsÃ¤tzlich untersagt (Â§ 12 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO). Davon ausgenommen waren nach Â§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 CoronaSchVO nur âzwingend notwendige ZusammenkÃ¼nfte aus [â¦] beruflichen und dienstlichen [â¦] GrÃ¼ndenâ. Angesichts der im Herbst 2020 erneut steigenden Infektionszahlen und namentlich in Sorge vor einer Ãberlastung des Gesundheitswesens sah die CoronaSchVO vom 30. November 2020 vergleichbare MaÃnahmen, insbesondere strenge KontaktbeschrÃ¤nkungen und die Verpflichtung zum Tragen von Masken im Ã¶ffentlichen Raum vor, die in z.T. verschÃ¤rfter Form den gesamten Winter 2020/2021 Ã¼ber andauerten (sog. zweiter Lockdown).

Â

RechtsschutzantrÃ¤ge gegen die genannten MaÃnahmen sind im Wesentlichen erfolglos geblieben, weil sie ausgehend von der staatlichen Schutzpflicht fÃ¼r menschliches Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) als gerechtfertigt angesehen wurden (vgl. fÃ¼r das Land NRW etwa OVG NRW, Beschluss vom 6. April 2020 â 13 B 398/20.NE â NWVBlÂ 2020, 251Â ff.; Beschluss vom 15. Januar 2021 â 13 B 1899/20.NE â juris; Beschluss vom 2. Februar 2021 â 13 B

1661/20.NE â juris; Beschluss vom 12. Februar 2021 â 13 B 1750/20.NE â juris). Das BVerfG fÃ¼hrte mit Beschluss vom 10. April 2020 (1Â BvQ 31/20 â juris, Rn. 13) aus, ohne entsprechende KontaktbeschrÃ¤nkungen wÃ¼rde sich (im konkreten Fall bezogen auf die DurchfÃ¼hrung von Gottesdiensten) âdie Gefahr der Ansteckung mit dem Corona-Virus, der Erkrankung vieler Personen, der Ãberlastung der gesundheitlichen Einrichtungen bei der Behandlung schwerwiegender FÃ¤lle und schlimmstenfalls des Todes von Menschen nach der maÃgeblichen RisikoeinschÃ¤tzung des Robert-Koch-Instituts vom 26. MÃ¤rz 2020 [â¦] erheblich erhÃ¶henâ (vgl. weiter BVerfG, Beschluss vom 1.Â Mai 2020 â 1 BvQ 42/20 â juris zur ZulÃ¤ssigkeit von EinschrÃ¤nkungen gegenÃ¼ber psychisch Erkrankten; Beschluss vom 11. November 2020 â 1 BvR 2530/20 â juris betreffend die BeschrÃ¤nkung des Betriebs gastronomischer Betriebe sowie die zitierten Hauptsacheentscheidungen des BVerfG zur âBundesnotbremseâ in der ersten JahreshÃ¤lfte 2021).

Â

(c) Die genannten normativen MaÃnahmen betrafen â schon mit Blick auf die durch Art. 97 Abs. 1 GG im Interesse einer geordneten Rechtspflege geschÃ¼tzte richterliche UnabhÃ¤ngigkeit â nicht unmittelbar die richterliche TÃ¤tigkeit, beeinflussten aber insbesondere den Aspekt der Erreichbarkeit eines Gerichts fÃ¼r BeschÃ¤ftigte und Verfahrensbeteiligte. Die Arbeitssituation der Rechtsprechung lÃ¤sst sich daher nicht normativ, sondern im Rahmen der generellen Tatsachenfeststellung durch den Senat anhand der Erlasslage des Ministeriums der Justiz des Landes NRW fÃ¼r seinen GeschÃ¤ftsbereich beschreiben, die den Beteiligten des vorliegenden Verfahrens vorbereitend mit der Gelegenheit zur Stellungnahme mitgeteilt worden ist. Der Aussagewert der zitierten Erlasse besteht darin, dass sie das VerstÃ¤ndnis des Ministeriums in seiner Schutzpflicht als Dienstherr der BeschÃ¤ftigten ebenso wie gegenÃ¼ber den Verfahrensbeteiligten angesichts der durch die COVID-19-Pandemie ausgelÃ¶sten Bedrohungen zentraler SchutzgÃ¼ter widerspiegeln.

Â

(aa) Mit Erlass vom 17. MÃ¤rz 2020 (6274-Z.6, gÃ¼ltig bis zum 19. April 2020) empfahl das Ministerium, der âDienstbetrieb sollte in allen Dienstzweigen auf das zwingend erforderliche MaÃ beschrÃ¤nkt werden. Sitzungen sollten nur dann durchgefÃ¼hrt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden. [â¦] Die Anwesenheit in den DienstgebÃ¤uden kann auf das zwingend erforderliche MaÃ reduziert werden. [â¦] Im Ãbrigen bleibt es bei der MÃ¶glichkeit, Verhandlungstermine aufzuheben und neu zu terminieren. Vorbehaltlich der richterlichen UnabhÃ¤ngigkeit empfehle ich, hiervon groÃzÃ¼gig Gebrauch zu machen.â

Â

Mit Erlass vom 23. April (6274-Z.6) fÃ¼hrte das Ministerium aus, die zwischenzeitlich in Kraft getretenen Bestimmungen erlaubten es der Justiz, âschrittweise in einen geordneten Dienstbetrieb zurÃ¼ckzukehrenâ. Die

Gestaltung des Sitzungsbetriebes obliege in erster Linie den Richterinnen und Richtern im Lichte ihrer richterlichen UnabhÃ¤ngigkeit und der Wahrnehmung der Sitzungspolizei.

Â

(bb) WÃ¤hrend das Ministerium der Justiz noch mit Erlass vom 30. Oktober 2020 (6274-Z.6) eine Reduzierung auf unaufschiebbare Sitzungen wie beim Erlass vom 17. MÃ¤rz 2020 nicht fÃ¼r erforderlich gehalten hatte, heiÃt es sodann im Erlass vom 15. Dezember 2020, der einen Geltungszeitraum vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar fÃ¼r sich beanspruchte, unter Ziff.Â 1: â Ich halte es fÃ¼r angezeigt, im o.g. Zeitraum den Sitzungsbetrieb in den Gerichten zu beschrÃ¤nken â unbeschadet der richterlichen UnabhÃ¤ngigkeit [â¦]. Sitzungen im PrÃ¤senzbetrieb sollten nur dann durchgefÃ¼hrt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden. Nicht betroffen von dieser EinschrÃ¤nkung sind Sitzungen, die vollstÃ¤ndig im Wege der Videotechnik durchgefÃ¼hrt sowie Verfahren und AntrÃ¤ge, die im schriftlichen Verfahren erledigt werden kÃ¶nnen.â Der Geltungszeitraum wurde durch die Erlasse vom 8. und 22. Januar, 12. Februar, 5. und 26. MÃ¤rz 2021 grundsÃ¤tzlich bis zum 18. April 2021 verlÃ¤ngert, wobei mit Erlass vom 5. MÃ¤rz 2021 bei einer Inzidenz stabil unter 50 PrÃ¤senzverhandlungen wieder als vertretbar angesehen wurden.

Â

(cc) Diese Empfehlungslage entspricht der dem EntschÃ¤digungssenat offenkundigen und daher keines weiteren Beweises bedÃ¼rfenden (Â§ 291 ZPO) tatsÃ¤chlichen richterlichen und gerichtlichen ArbeitsmÃ¶glichkeiten unter den Bedingungen der Pandemie. Danach waren die ersten Wochen der Pandemie durch die Notwendigkeit einer weitestgehenden Kontaktvermeidung bereits unter den GerichtsangehÃ¶rigen, gleichzeitig aber das BemÃ¼hen gekennzeichnet, durch die Erstellung von Hygiene- und Schutzkonzepten, aber auch bauliche VerÃ¤nderungen vor allem in den GerichtssÃ¤len schnellstmÃ¶glich die Voraussetzungen fÃ¼r eine geordnete Rechtspflege unter Einschluss des Sitzungsbetriebes wiederherzustellen. Parallel dazu wurden die MÃ¶glichkeiten fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung von Sitzungen im Wege der Bild-Ton-Ãbertragung (Â§ 110a Abs. 1 Satz 2 SGG), also unter Vermeidung der notwendigen Anwesenheit von Beteiligten im Gerichtssaal, vorangetrieben.

Â

(d) Ausgehend davon geht der erkennende Senat fÃ¼r die im vorliegenden Verfahren betroffenen ZeitrÃ¤ume davon aus, dass die durch die COVID-19-Pandemie ausgelÃ¶sten in dieser Form und diesem AusmaÃ vollstÃ¤ndig neuartigen Bedrohungen in den Monaten MÃ¤rz und April 2020 zu einer EinschrÃ¤nkung des gesamten Justizbetriebes gefÃ¼hrt haben, die nicht in den staatlichen Verantwortungsbereich fÃ¤llt (ebenso, allerdings unter Einschluss des Monats Mai: LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. Januar 2023 â L 37 SF 298/21 EK AS â juris, Rn. 35 ff.; Urteil vom 20. Januar 2023 â L 37 SF 71/22 EK

SO â juris, Rn. 34 ff.). In diesem Zeitraum sind VerzÃ¶gerungen jeglicher Art, unabhÃ¤ngig davon, ob sie den Sitzungs oder den sonstigen GeschÃ¤ftsbetrieb betreffen, nicht der staatlichen VerantwortungssphÃ¤re zuzuordnen.

Â

Ab Mai 2020 waren die Voraussetzungen fÃ¼r eine schrittweise RÃ¼ckkehr zu einem geordneten Dienstbetrieb wieder erfÃ¼llt. VerzÃ¶gerungen auÃerhalb des Sitzungsbetriebes liegen ab diesem Zeitpunkt grundsÃ¤tzlich im staatlichen Verantwortungsbereich, auch wenn sie im Einzelfall pandemiebedingt sind (z.B. wegen Erkrankung der zustÃ¤ndigen Kammervorsitzenden an COVID-19). Die Entscheidung Ã¼ber Ob und Wie der DurchfÃ¼hrung von Sitzungen hat ab diesem Zeitpunkt â wie schon zuvor â allein im Verantwortungsbereich der Richterinnen und Richter gelegen. In den Monaten Dezember 2020 bis MÃ¤rz 2021 war die Infektionslage dabei allerdings so angespannt, dass der Verzicht auf die DurchfÃ¼hrung von Sitzungen grundsÃ¤tzlich nicht als VerzÃ¶gerung dem Beklagten zuzurechnen ist. Insofern beurteilt der erkennende Senat die Sachlage anders als das LSG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 20. Januar 2023 â L 37 SF 83/22 EK R â juris, Rn. 57), das ausgefÃ¼hrt hat, die Aufrechterhaltung des Sitzungsbetriebs sei in diesem Zeitpunkt trotz der weiterhin geltenden EinschrÃ¤nkungen infolge der Pandemie dem Verantwortungs- und Einflussbereich des Staates zuzuordnen, dem es oblegen habe, geeignete MaÃnahmen zu ergreifen, um die GewÃ¤hrung von Rechtsschutz in angemessener Zeit sicherzustellen. Letzteres ist zwar grundsÃ¤tzlich zutreffend. Auch bestmÃ¶gliche InfektionsschutzmaÃnahmen haben es in dem betreffenden Zeitraum aber nicht verhindern kÃ¶nnen, dass es im Falle von PrÃ¤senzsitzungen zum Kontakt einer Mehrzahl von Personen auf vergleichsweise engem Raum im Sitzungssaal sowie vorgelagert im Rahmen der Sicherheitskontrolle und damit zu potenziell stark gesteigerten Infektionsrisiken kam. Diesen Risiken entspricht der Appell des Ministeriums der Justiz, im Ã¼bergeordneten Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit der Beteiligten nur unaufschiebbare Sitzungen durchzufÃ¼hren. Die damit â zu Recht â im Verantwortungsbereich der einzelnen Richterinnen und Richter liegende Entscheidung, ob eingedenk der erheblichen GefÃ¤hrdungslage eine Sitzung im Einzelfall âunaufschiebbarâ war, unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit der Verfahrensdauer gemÃ¤Ã Â§Â 198 Abs. 1 Satz 2 GVG zu bewerten, verbietet sich aus Sicht des erkennenden EntschÃ¤digungssenates.

Â

(3) Bezogen auf den vorliegenden Fall ergibt sich damit Folgendes:

Â

(a) Die im Monat April 2020 eingetretene InaktivitÃ¤t ist dem Beklagten nicht zuzurechnen. HierfÃ¼r spricht aus den dargelegten GrÃ¼nden eine tatsÃ¤chliche Vermutung, auch ohne dass es insoweit einer Dokumentation in den Gerichtsakten oder anderweitig bedurfte.

Â

(b) Entsprechendes gilt fÃ¼r die Monate Dezember 2020 bis MÃ¤rz 2021, weil der nach aller Wahrscheinlichkeit zu erwartende nÃ¤chste Schritt gerichtlicher AktivitÃ¤t die DurchfÃ¼hrung einer Sitzung gewesen wÃ¤re.

Â

(aa) Hiervon ist im vorliegenden Fall deshalb auszugehen, weil die Sache unmittelbar im Anschluss an den im Februar 2022 endenden InaktivitÃ¤tszeitraum zur Sitzung geladen worden ist. Daher besteht die tatsÃ¤chliche Vermutung, dass die NichtdurchfÃ¼hrung dieser Sitzung im Zeitraum von Dezember 2020 bis MÃ¤rz 2021 zumindest (mit-)ursÃ¤chlich auf der Wahrnehmung richterlicher Verantwortung fÃ¼r den Infektionsschutz und die EindÃ¤mmung der Pandemie beruhte und daher dem Beklagten nicht als VerfahrensverzÃ¶gerung zuzurechnen ist.

Â

(bb) Dem steht nicht entgegen, dass das SG von den gesetzlich bestehenden MÃ¶glichkeiten einer Verfahrensbeendigung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung keinen Gebrauch gemacht hat.

Â

Insofern hÃ¤ngt zunÃ¤chst die Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung (Â§ 124 Abs. 2 SGG) vom EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ab, das weder seitens des KlÃ¤gers noch des Beklagten des Ausgangsverfahrens vorlag. Eine Verpflichtung des Ausgangsgerichts, im Rahmen der ProzessfÃ¶rderung auf die Erteilung eines entsprechenden EinverstÃ¤ndnisses hinzuwirken, besteht nicht.

Â

Die Entscheidung durch Gerichtsbescheid (Â§ 105 SGG) ist an die Voraussetzung geknÃ¼pft, dass die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklÃ¤rt ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist vom Ausgangsgericht ggf. in eigener Verantwortung zu prÃ¼fen und entzieht sich grundsÃ¤tzlich einer Beurteilung durch das EntschÃ¤digungsgericht.

Â

Die Entscheidung Ã¼ber die DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung im Wege der Bild-Ton-Ãbertragung an einen dritten Ort (Â§Â 110a Abs. 1 SGG) liegt im Ermessen des Ausgangsgerichts (âkannâ), das vom EntschÃ¤digungsgericht grundsÃ¤tzlich nicht Ã¼berprÃ¼ft werden kann.

Â

Anhaltspunkte, dass die entsprechenden EntscheidungsspielrÃ¤ume vom Ausgangsgericht im genannten Zeitraum missbrÃ¤uchlich gehandhabt worden sein kÃ¶nnten, sind nicht im Ansatz erkennbar.

Â

(cc) Die tatsÃ¤chliche Vermutung ist im vorliegenden Fall nicht erschÃ¼ttert.

Â

HierfÃ¼r reicht es nicht allein aus, dass der InaktivitÃ¤tszeitraum insgesamt (deutlich) Ã¼ber den Monat MÃ¤rz 2021, nÃ¤mlich bis zum Februar 2022, hinausreicht. Denn hieraus lassen sich keine RÃ¼ckschlÃ¼sse auf mÃ¶glicherweise nicht pandemiebedingte InaktivitÃ¤tsgrÃ¼nde fÃ¼r den Zeitraum Dezember 2020 bis MÃ¤rz 2021 ziehen.

Â

Nichts anderes folgt aus dem Umstand, dass GrÃ¼nde fÃ¼r eine Nichtterminierung der Streitsache in den Monaten Dezember 2020 bis MÃ¤rz 2021 in der Akte nicht dokumentiert sind. Insofern kann der Senat dahinstehen lassen, ob eine solche Dokumentation geboten wÃ¤re, wenn die Beteiligten von sich aus ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt oder eine Videositzung beantragt hÃ¤tten (vgl. Â§ 110a Abs. 1 Satz 1 SGG: â□□auf Antragâ□□). Denn im vorliegenden Fall ist weder das eine noch das andere erfolgt.

Â

cc) Entgegen der Auffassung des Beklagten sind weitere Zeiten nicht deshalb abzuziehen, weil wÃ¤hrend der AnhÃ¤ngigkeit des Verfahrens ein Kammerwechsel stattgefunden hat. Nach den unter bb) dargelegten GrundsÃ¤tzen kommt es darauf an, ob die jeweilige VerfahrensverzÃ¶gerung auÃ□erhalb des staatlichen Verantwortungs- und Einflussbereichs liegt. Das ist bei einem Kammerwechsel jedoch nicht der Fall. Die damit verbundenen VerfahrensverlÃ¤ngerungen sind vielmehr der zwÃ¶lfmonatigen Vorbereitungs- und Bedenkzeit zuzurechnen (vgl. dazu unter 3. sowie BSG, Urteil vom 24. MÃ¤rz 2022 â□□ B 10 Ã□G 2/20 R â□□ a.a.O., Rn. 47 m.w.N.).

Â

3. Bei der in einem dritten Schritt vorzunehmenden abschlieÃ□enden Gesamtbetrachtung und -wÃ¼rdigung aller fÃ¼r die Entscheidung erheblichen UmstÃ¤nde sind von den 19 festgestellten Monaten der InaktivitÃ¤t zwÃ¶lf Monate als Vorbereitungs- und Bedenkzeit fÃ¼r das SG abzusetzen . Eine VerkÃ¼rzung oder VerlÃ¤ngerung dieses Zeitraums kommt nicht in Betracht .

Â

a) Vorbehaltlich besonderer UmstÃ¤nde des Einzelfalles ist den Ausgangsgerichten eine Vorbereitungs- und Bedenkzeit von zwÃ¶lf Monaten je Instanz zuzubilligen, die fÃ¼r sich genommen noch nicht zu einer unangemessenen Verfahrensdauer fÃ¼hrt und nicht durch konkrete VerfahrensfÃ¶rderungsschritte begrÃ¼ndet und gerechtfertigt werden muss. Dies entspricht stÃ¤ndiger Rechtsprechung und ist vom BSG nach nochmaliger ausfÃ¼hrlicher PrÃ¼fung jÃ¼ngst bestÃ¤tigt worden (BSG, Urteil vom 24. MÃ¤rz 2022 â□□ B 10 Ã□G 2/20 R â□□ zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE 134, 18 ff. vorgesehen, Rn. 33 ff. mit ausfÃ¼hrlichen Nachweisen zur Entwicklung und Herleitung dieser Rechtsprechung). Der erkennende Senat schlieÃ□t sich dieser Rechtsprechung an. Auch die Beteiligten gehen hier von aus.

Â

b) Besondere UmstÃ¤nde des Einzelfalles, die eine Abweichung von dem Orientierungswert von zwÃ¶lf Monaten nach unten rechtfertigen, sind insbesondere mit Blick auf die durchschnittliche Bedeutung und den allenfalls durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad des Verfahrens weder ersichtlich noch vorgetragen. Auch eine VerlÃ¤ngerung des Zeitraums kommt nicht in Betracht. Insoweit kann dahingestellt bleiben, inwieweit der Umstand, dass der die EntschÃ¤digung geltend machende Beteiligte zeitgleich noch andere Verfahren betrieben hat, eine verlÃ¤ngerte Bearbeitungs- oder Bedenkzeit des Ausgangsgerichts rechtfertigen kann. Jedenfalls kommt es insoweit stets auf die konkreten UmstÃ¤nde des jeweiligen Falles an. Insoweit hat der Beklagte indessen nichts vorgetragen, sondern sich lediglich darauf beschrÃ¤nkt mitzuteilen, es seien noch weitere sog. Parallelverfahren anhÃ¤ngig gewesen. Das reicht fÃ¼r eine VerlÃ¤ngerung der zwÃ¶lfmonatigen Vorbereitungs- und Bedenkzeit nicht aus.

Â

II. Der KlÃ¤ger hat infolge der unangemessenen Dauer des Ausgangsverfahrens einen Nachteil erlitten, der im tenorierten Umfang zu entschÃ¤digen ist.

Â

1. Nach Â§ 198 Abs. 2 Satz 1 GVG wird ein Nachteil, der nicht VermÃ¶gensnachteil ist, vermutet, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lang gedauert hat. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Tatsachenvermutung im Sinne von Â§ 292 Satz 1 ZPO (BSG, Urteil vom 17. Dezember 2020 â□□ B 10 Ã□G 1/19 R â□□ SozR 4-1720 Â§ 198 Nr. 20, Rn.Â 52 m.w.N.). UmstÃ¤nde, die diese Vermutung widerlegen, sind nicht erkennbar und von dem Beklagten auch nicht vorgetragen worden.

Â

2. Eine Wiedergutmachung auf andere Weise gemÃ¤Ã□ Â§ 198 Abs. 4 GVG, insbesondere durch die bloÃ□e Feststellung des EntschÃ¤digungsgerichts, dass die Verfahrensdauer unangemessen war, ist im vorliegenden Fall nicht im Sinne von Â§ 198 Abs. 2 Satz 2 GVG ausreichend. Das gilt auch eingedenk des Umstandes, dass es sich â□□lediglichâ□□ um ein Auskunftsverfahren gehandelt hat. Denn mit Blick

auf die sich im Anschluss an die Erteilung einer derartigen Auskunft potenziell anschlieÃenden weiteren Schritte der Rechtsverfolgung besteht auch an der zeitlich angemessenen Bearbeitung solcher Klagen ein Interesse, dessen Verletzung gemÃ¤Ã der Vermutung des Â§ 198 Abs. 2 Satz 1 GVG grundsÃ¤tzlich in Geld zu entschÃ¤digen ist. Besondere UmstÃ¤nde des Einzelfalles, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen kÃ¶nnten, sind nicht ersichtlich oder dargelegt worden.

Â

3. Der Nachteil, den der KlÃ¤ger infolge der unangemessenen Dauer des Ausgangsverfahrens erlitten hat, ist gemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 2 Satz 3 GVG fÃ¼r jeden Monat der unangemessenen VerzÃ¶gerung mit 100,00 Euro, im vorliegenden Fall mithin mit 700,00 Euro zu entschÃ¤digen. Eine Abweichung von diesem Betrag wegen Unbilligkeit gemÃ¤Ã Â§ 198 Abs 2 Satz 4 GVG kommt nicht in Betracht. Voraussetzung hierfÃ¼r wÃ¤re ein atypischer Sonderfall, der sich durch eine oder mehrere entschÃ¤digungsrelevante Besonderheiten in tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Hinsicht von anderen FÃ¤llen abhebt (vgl. BSG, Urteil vom 12. Februar 2015 â BÂ 10 ÃG 11/13 R â a.a.O., Rn. 37 ff.; Urteil vom 7. September 2017 â B 10 ÃG 1/16 R â a.a.O., Rn. 51; jeweils m.w.N.). HierfÃ¼r fehlen indessen zureichende Anhaltspunkte.

Â

F. Der Zinsanspruch folgt aus einer entsprechenden Anwendung der Â§Â§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) ab dem Tag nach Zustellung an den Beklagten am 17. November 2022 (Â§ 187 Abs. 1 BGB analog; vgl. BSG, Urteil vom 9 April 2019 â B 1 KR 5/19 R â BSGE 128, 65 ff., Rn. 39; insoweit im Ergebnis abweichend BSG, Urteil vom 24.Â MÃ¤rz 2022 â B 10 ÃG 2/20Â R â a.a.O., Rn. 53), also seit dem 18. November 2022.

Â

G. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 155 Abs. 1 SatzÂ 1 Verwaltungsgerichtsordnung, die Entscheidung Ã¼ber den Streitwert aus Â§ 197a Abs. 1 SatzÂ 1 SGG i.V.m. Â§ 52 Abs. 1 und 3 Gerichtskostengesetz.

Â

Der Senat hat die Revision wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung zugelassen (Â§ 160 Abs. 2 Nr.Â 1 SGG). GrundsÃ¤tzlich klÃ¤rungsbedÃ¼rftig fÃ¼r das sozialgerichtliche Verfahren ist die Frage der BerÃ¼cksichtigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bei der Angemessenheit der Verfahrensdauer im Sinne von Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG. Hierzu liegt bislang Rechtsprechung des BSG nicht vor.

Â

Â

Erstellt am: 15.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024